

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCH (EDI) betriebswirtschaftlicher Belege**

### **1 GEGENSTAND, ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

#### **1.1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung (AGB) ist die Festlegung der Bedingungen für die Vereinbarung zwischen Unternehmen der Kostal Gruppe (nachfolgend Kostal genannt) mit Lieferanten und/oder Kunden für die elektronische Übermittlung von betriebswirtschaftlichen Belegen per EDI. Entgegenstehende AGB der Lieferanten oder Kunden zum Datenaustausch per EDI haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

#### **1.2 Zweck und Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Vereinbarung betreffen den Datenverkehr zum Austausch strukturierter Nachrichten in Dateiform, die von beiden Kommunikationspartnern für den Austausch betriebswirtschaftlicher Belege eingerichtet wurden. Sie betrifft ebenfalls den Ersatz der EDI-Kommunikation im Falle einer Störung im EDI-Betrieb, soweit dies durch die AGB ausdrücklich geregelt wird. Anders übermittelte Geschäftsnachrichten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Die EDI-Vereinbarung gilt weltweit.

### **2 EINRICHTUNG**

#### **2.1 Nachrichtentechnik, Betrieb und Art der Übertragung**

Alle Nachrichten werden gemäß den Codierungsregeln der eingerichteten EDI-Standards codiert und über ISDN von Rechner zu Rechner gesendet. Alternativ können die Nachrichten über die Mailbox eines im Datenblatt genannten Service Providers ausgetauscht werden.

#### **2.2 Ansprechpartner**

Die Vertragspartner verpflichten sich, einen für den technischen EDI-Betrieb zuständigen Kontakt (Email-Adresse, Ansprechpartner) zu nennen.

#### **2.3 Pflege des Kommunikationsweges**

Jeder Vertragspartner übernimmt die Verantwortung für die dauerhafte Pflege eines gesicherten Prozeßablaufes durch laufende Kontrolle der Systemeinstellungen und Abläufe.

Die Vertragspartner verpflichten sich zum dauerhaften Erhalt der Kommunikationsverbindung. Die Übertragungstechnik wird an die technologische Entwicklung angepaßt.

#### **2.4 Trennung von Testbetrieb und Echtbetrieb**

Jeder ersten Einrichtung geht grundsätzlich ein Testbetrieb voraus. Die Übertragungen im Testbetrieb dienen ausschließlich der Vorbereitung eines zuverlässigen Ablaufs und haben keine rechtliche Verbindlichkeit bis zur Aufnahme des Echtbetriebs.

Nach ersten strukturellen Tests wird eine regelmäßige Übertragung der Nachrichten erfolgen, wie sie auch im Produktivbetrieb eingesetzt wird. Diese Übertragungen werden weiterhin von Fax-Nachrichten begleitet. Während dieser Phase sind allein die auf dem bisherigen Kommunikationsweg übermittelten Informationen verbindlich.

## **2.5 Echtbetrieb**

Der Echtbetrieb beginnt ohne gesonderte Vereinbarung nach mindestens vier Wochen Testbetrieb am Ersten des darauffolgenden Monats.

Mit Beginn des Echtbetriebs geht die rechtliche Verbindlichkeit der Informationen vom bisherigen Übertragungsweg auf die EDI-Übertragungen über. Zu diesem Zeitpunkt entfällt auch die Papier-Nachricht.

# **3 ÜBERSENDEN VON NACHRICHTEN**

## **3.1 Verantwortung für Sicherheit, Ordnungsgemäßheit und Richtigkeit**

Die Vertragspartner stellen in ihrem Bereich mit geeigneten Mitteln sicher, dass die Ordnungsgemäßheit der elektronisch übermittelten Nachrichten stets gewährleistet wird. Sie verpflichten sich insbesondere, die notwendigen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um den Schutz der EDI-Mitteilungen vor dem Zugriff unbefugter Dritter sowie vor Veränderung, Verlust oder Zerstörung zu gewährleisten.

Der übermittelnde Vertragspartner sorgt für die Richtigkeit seiner Nachrichten.

Empfangene Nachrichten sind darauf zu überprüfen, ob sie von einem hierzu berechtigten Absender stammen und ob sie an den tatsächlichen Empfänger gerichtet sind. Mindestens zu überprüfen ist die Richtigkeit

- der OFTP-Kennungen und/oder der Sender/Empfänger Kennungen in den Service-Segmenten der Nachricht,
- der Lieferanten-Identifikation und der Werkskennung,
- der laufenden Nummer der Übertragungsdatei,
- und sonstiger individuell vereinbarter Sicherheitsmerkmale.

Die empfangene Nachrichten werden auch im automatisierten Betrieb auf Korrektheit von Prüfsummen, Einhaltung der Syntax und soweit inhaltlich möglich auf Plausibilität geprüft. Im Falle auftretender Störungen ist eine persönliche Prüfung erforderlich.

Jeder Empfänger von Nachrichten ist berechtigt und verpflichtet, diese Nachrichten so zu verarbeiten, wie sie in sein EDV-System gelangt sind. Dies gilt nicht in offenkundigen Mißbrauchsfällen.

## **3.2 Aufbewahrung, Protokollierung**

Jede abgesandte und empfangene Nachricht ist im exakten Format für mindestens 20 Arbeitstage zwischenspeichern. Danach ist in einer Protokolldatei von jeder Nachricht ein Datensatz aufzuzeichnen, der mindestens Datum, Uhrzeit, Partner und Nachrichtenart enthält. Außerdem sind die Nachrichten als Dokument gemäß den einschlägigen Regeln des Handels- und Steuerrechts zu archivieren (mindestens sechs Jahre). Soweit eine abweichende Frist vereinbart wurde, gilt nur die längere Frist.

Beide Seiten haben das Recht im Fall von Meinungsverschiedenheiten, einen Auszug der Protokolldatei zu verlangen und - falls die Aufbewahrungsfrist noch nicht verstrichen ist - auch einen Ausdruck der Nachricht bzw. eines relevanten Auszuges der Nachricht.

## **3.3 Sicherung der Nachrichten gegen Verlust**

Nachrichten sind gegen Verlust durch Vergabe einer eindeutigen und fortlaufenden Nummer vom Absender je Nachricht zu sichern.

## **4 BEHANDLUNG VON AUSNAHMEFÄLLEN**

### **4.1 Verhalten bei Störungen**

Fallen eine oder mehrere Datenverbindungen zwischen Teilnehmern aus, ist der andere Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

Ist einem Teilnehmer die EDI-Nutzung vorübergehend nicht möglich, ist nach gegenseitiger Abstimmung der Datenaustausch wie bisher (z.B. gedruckte Belege) zu ermöglichen. Zwischen der letzten EDI-Übertragung, den versendeten Papierbelegen und dem Wiederanlauf der EDI-Nachrichten ist zwecks Vermeidung von Doppelbuchungen oder anderer Störungen im Ablauf eine telefonische Abstimmung durchzuführen.

### **4.2 Verhalten bei Zurückweisung bzw. Fehlerentdeckung**

Führt die Überprüfung einer EDI-Mitteilung zu ihrer Zurückweisung bzw. zur Entdeckung eines Fehlers, hat der Empfänger den Absender schnellst möglich entsprechend zu informieren. Nach dem Empfang einer solchen Mitteilung unternimmt der Empfänger keine Schritte, ehe er vom Absender entsprechende Anweisungen erhält.

### **4.3 Mißbrauch und unbefugt abgesandte Nachrichten**

Der Empfänger von Nachrichten wird bei Verdacht auf Mißbrauch im Hause des Absenders oder sonstwo den Ansprechpartner des Absenders umgehend von seinem Verdacht berichten.

Jeder Vertragspartner hat rechtlich gegenüber dem anderen Vertragspartner für unbefugt von seinem EDV-System abgesandte Nachrichten einzustehen.

## **5 ALLGEMEINES**

### **5.1 Rechtliche Verbindlichkeit elektronisch übermittelter Nachrichten**

Sofern für die übertragenen Belege die Schriftform vereinbart wurde, wird die Formbestimmung auch durch EDI-Nachrichten gewahrt. Diese haben die gleiche rechtliche Bindungswirkung.

### **5.2 Kosten**

Die Kosten der notwendigen EDV-Einrichtungen im eigenen Haus sowie des nötigen Anschlusses an Datendienste trägt jede Vertragspartei für sich selbst. Die laufenden Kosten einer Übermittlung trägt der Absender.

### **5.3 Vertraulichkeit, Datenschutz**

Für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ist jeder Vertragspartner selbst verantwortlich.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung und Datenspeicherung sind einzuhalten. Für die Vertraulichkeit der elektronisch übermittelten Daten gelten die gleichen Grundsätze, wie für auf andere Weise übermittelte Daten. Nachrichten sind in allen Rechnern gegen unbefugte Kenntnisnahme zu sichern.

### **5.4 Vertragsdauer, Kündigung**

Der EDI-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem eine Nachricht der jeweils vereinbarten Nachrichtenart versendet und technisch bestätigt wird.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag durch eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag grob verletzt und den vertragsgemäßen Zustand trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist herstellt, sowie wenn eine wesentliche Veränderung in den

Gesellschaftsverhältnissen dieses Vertragspartners eintritt, so daß dem anderen Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

Kündigung haben in der gesetzlicher Schriftform mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Empfänger der Kündigungserklärung zu erfolgen.

### **5.5 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der EDI-Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmungen in wirksamer Weise möglichst nahe kommen.

Änderungen der EDI-Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie in gesetzlicher Schriftform zwischen den Vertragspartnern getätigt werden.

Änderungen dieser AGB bleiben Kostal vorbehalten.

### **5.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten, die nur die EDI-Vereinbarung betreffen vereinbaren die Vertragspartner Lüdenscheid bzw. Hagen als ausschließlichen Gerichtsstand.

Stand: 30.01.2002